

Hinweise zur Umstellung der Messstellenverträge Strom

Mit [Beschluss vom 20. November 2025](#) hat die Beschlusskammer 6 der BNetzA ihre Festlegungsverfahren zur Anpassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags sowie zur Festlegung der Messstellenverträge (Az.: BK6-24-125) abgeschlossen. Neben Änderungen ihres [Messstellenbetreiberrahmenvertrags](#) (MSB-RV) hat sie erstmals Messstellenverträge für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ([Messstellenvertrag mit dem Lieferanten](#) - MSV-LF) und [Messstellenvertrag mit dem Anschlussnutzer \(Letztverbraucher/EEG-/KWK-Anlagenbetreiber\)](#) - MSV-AN) festgelegt. Anschlussnutzer sind dabei Letztverbraucher und EEG-/KWK-Anlagenbetreiber.

Die Festlegung verpflichtet **Netzbetreiber** und **grundzuständige Messstellenbetreiber** die Verträge in der vorliegenden Form abzuschließen und bestehende Verträge entsprechend anzupassen. Dritte (**wettbewerbliche**) **Messstellenbetreiber** müssen den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber schließen. Sie **können** die nur für die grundzuständigen Messstellenbetreiber verbindlichen BNetzA-Vertragsmuster für die Messstellenverträge zur Erbringung der Standardleistungen verwenden. Für sie besteht aber keine Pflicht, die Messstellenverträge in der festgelegten Form abzuschließen.

Die neuen Vertragsbedingungen sind ab dem 1. Juli 2026 anzuwenden. Bestehende Verträge sind bis dahin entsprechend anzupassen.

Die Messstellenverträge mit dem Anschlussnutzer bzw. dem Lieferanten umfassen **ausschließlich die Standardleistungen** nach § 34 Abs. 1 MsbG. Nicht Gegenstand der festgelegten Verträge sind die Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG.

Stromnetzbetreiber bzw. grundzuständige Messstellenbetreiber müssen, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag bzw. die Messstellenverträge auf ihrer Internetseite **veröffentlichen**.

1. Abschluss von neuen Verträgen

Die BNetzA hat klargestellt, dass ein Vertragsschluss für **alle festgelegten Verträge** unter Bezugnahme auf den jeweils festgelegten Standardvertrag durch übereinstimmende Willenserklärungen in Textform erfolgen kann. Ein Schriftformerfordernis oder eine Pflicht, den Vertrag oder die Anlagen zu unterschreiben, besteht nicht. Die auf den Abschluss dieses Vertrags gerichteten jeweiligen Willenserklärungen können vielmehr per E-Mail ausgetauscht werden.

Dabei müssen die Angaben zur Identifikation der den jeweiligen Vertrag schließenden Vertragspartner sowie das Datum des Vertragsschlusses übereinstimmend konkretisiert werden.

Hinsichtlich des **Messstellenbetreiberrahmenvertrags** hat dabei der **Antragende** den festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden. Für die **Messstellenverträge** mit dem **Lieferanten** und mit dem **Anschlussnutzer** muss der grundzuständige **Messstellenbetreiber** den festgelegten Standardvertrag ebenfalls als Anlage übersenden.

Kommt der **Messstellenvertrag** zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem **Letztverbraucher** gemäß § 9 Abs. 3 MsbG zustande, wird der grundzuständige Messstellenbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer den Vertragsschluss unverzüglich unter Angabe der Kundennummer in Textform zu bestätigen und den festgelegten Messstellenvertrag in der Anschlussnutzer/-nehmer-Version als Anlage zu übersenden. In allen Fällen müssen die Angaben zur Identifikation der den Vertrag schließenden Marktbeteiligten sowie das Datum des Vertragsschlusses übereinstimmend konkretisiert werden (Beschluss Tenorziffer 5).

2. Umstellung bestehender Verträge

Bei **bestehenden Messstellenbetreiberrahmen- und Messstellenverträgen** kommen mehrere Möglichkeiten für die Umstellung der Verträge in Frage:

- Der neue Vertrag wird geschlossen und ersetzt ohne separate Kündigung den bestehenden Vertrag.
- Der bestehende Vertrag wird gekündigt und der neue Vertrag geschlossen.

	Fristende	Umstellung muss bis zum 1. Juli 2026 erfolgt sein.
	Umsetzung	Bei der Zeitplanung für die Umstellung ist es sinnvoll Folgendes zu berücksichtigen: - Art der Vertragsumstellung - Zeit für Rücksprachen mit Vertragspartnern, um Fragen zu klären - Zeit für Erinnerungsschreiben - Ggf. Berücksichtigung von Kündigungsfristen (im Zweifel drei Monate)

Sowohl die **Kündigung** als auch **Vertragsänderungen** erfordern nach dem bestehenden Messstellenbetreiberrahmenvertrag der BNetzA und dem **Verbändemuster für die Messstellenverträge** die Textform. Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber, die für die Messstellenverträge andere Muster verwendet haben, müssen die Formerfordernisse des bestehenden Vertrages prüfen und ggf. nutzen. Grundsätzlich wäre auch eine einvernehmliche Vertragsänderung im Verhandlungswege möglich. Im vorliegenden Fall erscheint dies aber auch wegen der Vielzahl der Fälle unpraktikabel.

a) Abschluss eines neuen Vertrags in Textform

Es bietet sich gegebenenfalls auch bei bestehenden Verträgen der **Neuabschluss** eines den neuen BNetzA-Vorgaben entsprechenden Messstellenbetreiberrahmenvertrags bzw. der Messstellenverträge an. Mit Vertragsbeginn würde der neu geschlossene Vertrag einen bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehenden Messstellenbetreiberrahmenvertrag bzw. Messstellenvertrag ersetzen. Alle nun festgelegten Vertragsmuster sehen vor, dass eventuell bereits bestehende Verträge mit Vertragsbeginn des jeweils neuen Vertrages unwirksam werden.

Der Kündigung des jeweils bestehenden bisherigen Vertrags würde es in diesem Fall nicht bedürfen. Die neuen **Verträge können in Textform geschlossen** werden. Dafür ist es ausreichend den online zu veröffentlichenden Vertrag durch beiderseitige Bezugnahme in einer E-Mail in Textform abzuschließen.

Für den Messstellenbetreiberrahmenvertrag und den Messstellenvertrag mit dem Lieferanten kann der neue Vertragstext als Anlage mit der E-Mail übersendet werden. Es steht den Stromnetzbetreibern bzw. den Messstellenbetreibern jedoch offen, den Vertragsabschluss schriftlich anzubieten, auch wenn Messstellenbetreiber und Stromlieferanten/Letzterverbraucher/EEG- und KWK-Anlagenbetreiber nicht verpflichtet sind, ihre Zustimmung schriftlich zu erklären.

Für Messstellenverträge, die nach § 9 Abs. 3 MsbG konkludent zustande gekommen sind, könnte dieses Verfahren ebenfalls genutzt werden. Allerdings würde dies die aktive Annahme des Vertrags durch den jeweiligen Vertragspartner voraussetzen und damit, dass der Messstellenbetreiber jedem Anschlussnutzer ein Angebot unterbreitet.

	Vorteil: Im ersten Schritt mit verhältnismäßig geringem Aufwand umzusetzen.
	Nachteil: Altvertrag läuft weiter, wenn der Vertragspartner nicht bestätigt. Weitere Maßnahmen werden für Stromnetzbetreiber (MSB-RV)/grundzuständige Messstellenbetreiber (MSV-AN und MSV-LF) in diesen Fällen zur eigenen Absicherung erforderlich (z.B. Kündigung / Hinweis an BNetzA). Die Umsetzung erfordert, dass alle Vertragspartner, auch der Bestandsverträge angeschrieben werden und das Angebot auch aktiv annehmen.

b) Kündigung

Durch eine Kündigung beendet der Stromnetzbetreiber bzw. der grundzuständige Messstellenbetreiber das bisherige Vertragsverhältnis. Bietet er dem Vertragspartner gleichzeitig den Abschluss eines den gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben entsprechenden Vertrages an, spricht man von einer Änderungskündigung.

aa) Form der Kündigung

Die Kündigung des bestehenden **Messstellenbetreiberrahmenvertrags** bedarf der Textform. Die Form der Kündigung eines bestehenden **Messstellenvertrages** richtet sich nach den Formvorgaben des jeweils bestehenden Vertrages. Der BDEW/VKU-Messstellenvertrag sieht für die Kündigung ebenfalls die Textform vor.

bb) Kündigungsfristen

Zu beachten ist, dass die ordentliche Kündigung von Verträgen immer bestimmten **Fristen** unterliegen.

Der **Messstellenbetreiberrahmenvertrag** der BNetzA sieht eine ausdrückliche Kündigungsfrist allerdings nur für die ordentliche Kündigung durch den Messstellenbetreiber vor. Hintergrund ist, dass der Stromnetzbetreiber grundsätzlich verpflichtet ist, den Abschluss des entsprechenden Vertrags anzubieten (Kontrahierungszwang). Da die Netzbetreiber aber verpflichtet sind, die entsprechenden Verträge gemäß den jeweils aktuellen BNetzA-Vorgaben umzustellen, kommt auch eine außerordentliche Kündigung in Betracht. Es erscheint ohne die ausdrückliche Festlegung einer bestimmten Frist für eine solche Änderungskündigung praktikabel, genug Zeit für die Abwicklung vorzusehen. Eine Orientierung kann die in dem neu festgelegten Vertragsmuster für die Umstellung in § 18 Abs. 5 vorgesehene Frist von mindestens zwei Monaten bieten. Alternativ kommt in Betracht die außerordentliche Kündigung bereits anzukündigen.

Nach dem **BDEW/VKU-Messstellenvertrag** unterliegt die Kündigung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendermonats. Andere Vertragsmuster können andere Kündigungsfristen vorsehen, die dann jeweils maßgeblich sind.

	Vorteil:	Klare Rechtslage, da altes Vertragsverhältnis beendet ist. Der Anreiz zur Rückmeldung bei gleichzeitigem neuen Vertragsangebot ist höher. Kündigung und Vertragsangebot können, müssen aber nicht separat erfolgen.
	Nachteil:	Die Kündigung muss in Textform erfolgen und ist ein zusätzlicher Schritt. Sie sollte rechtzeitig erfolgen, um Unsicherheiten hinsichtlich der Frist zu vermeiden. Wenn der Vertragspartner dem neuen Vertrag nicht zustimmt, entsteht eine vertragslose Zeit, weiteres Nachfassen ist erforderlich, um Situation zu klären.

Besonderheit Im MSB-RV ist eine ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber nicht vorgesehen, ggf. kann auf das aus Verbändesicht im vorliegenden Fall bestehende außerordentliche Kündigungsrecht zurückgegriffen werden. In jedem Fall sollte ausreichend Zeit zur Vertragsumstellung eingeplant werden.

Die Kündigung des bestehenden Vertrags ist jedenfalls in den Fällen erforderlich, in denen der Vertragspartner (Anschlussnutzer/Lieferant) einen Neuabschluss nicht wünscht bzw. auf eine entsprechende Anfrage nicht reagiert. Das Angebot zum Neuabschluss und die Kündigung können dabei zeitlich zusammenfallen oder auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten angestoßen werden.

cc) Zustandekommen des neuen Vertrages

Der **Abschluss** eines neuen Vertrags kann wie schon in Variante a) dargestellt durch die Abgabe von übereinstimmenden Willenserklärungen per Mail erfolgen. Soweit E-Mail-Adressen vorhanden sind, kann der neue Vertrag unproblematisch als Anlage angefügt werden. Dies wird regelmäßig der Fall sein

- bei den **Messstellenbetreiberrahmenverträgen** zwischen den Netzbetreibern und Messstellenbetreibern und
- bei den **Messstellenverträgen** mit den **Lieferanten**.

Der Abschluss eines **neuen Messstellenvertrages mit Anschlussnutzern und Anschlussnehmern**, kann ebenfalls durch den Austausch von Willenserklärungen per E-Mail erfolgen, falls die E-Mail-Adressen bekannt sind. In diesem Fall kann auch der neue Vertrag unproblematisch, als Anhang versendet werden.

Bei vorgenannten Vertragspartnern des grundzuständigen Messstellenbetreibers, deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, kann der Austausch der auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen auf dem Postwege erfolgen. Denkbar ist auch die Annahme des Vertragsangebots des grundzuständigen Messstellenbetreibers per elektronischer Zustimmung z.B. über ein Portal. Eine Möglichkeit ist dabei z.B. den potentiellen Vertragspartnern einen Link oder einen QR-Code zur Verfügung zu stellen, über den die elektronische Zustimmung bzw. Vertragsannahme erfolgen kann.

Bei Letztverbrauchern würde die Kündigung zum 1. Juli 2026 bei fortgesetzter Stromentnahme gemäß § 9 Abs. 3 MsbG zu einem erneuten konkludenten Vertragsschluss zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden und veröffentlichten Vertragsbedingungen führen. Eines Vertragsschlusses in Textform bedarf es hier demnach nicht. Die Festlegung der BNetzA sieht allerdings vor, dass der Vertragsschluss zu bestätigen und der Vertrag als Anlage zu übersenden ist.

Denkbar wäre hier, der auf dem Postweg übermittelten Vertragsbestätigung die Vertragsunterlagen beizufügen. Möglich wäre aber auch, dem Anschlussnutzer, der den Vertrag bereits konkludent durch Stromentnahme geschlossen hat, den Vertrag im

Nachgang über einen Link oder einen QR-Code oder auf Verlangen auf dem Postwege zur Verfügung zu stellen. Den bereits erfolgten Vertragsschluss berührt dies aber nicht mehr.

Unabhängig von der Vorgehensweise, die der Stromnetzbetreiber bzw. der grundzuständige Messstellenbetreiber wählt, um die neuen Vorgaben umzusetzen, erscheint es insbesondere bei bestehenden Vertragsverhältnissen empfehlenswert, den Vertragspartner im Anschreiben bzw. in der E-Mail auf die geänderte bzw. erstmalige Festlegung und die Umstellungsfrist hinzuweisen. So können aufwendige Nachfragen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Das Anschreiben bzw. die E-Mail sollte auch die ggf. noch ausfüllungsbedürftigen Punkte enthalten. Dies ist vorab durch den Stromnetzbetreiber bzw. grundzuständigen Messstellenbetreiber zu prüfen.

Eine **Beispielformulierung** für den **Messstellenbetreiberrahmenvertrag** und eine für den **Messstellenvertrag für den Fall der Änderung des bestehenden Vertrages durch Angebot und Annahme des neuen Vertrages in Textform** finden Sie nachfolgend. Bitte beachten Sie, dass die Erklärung jeweils nur einen möglichen Fall abdeckt. Die Stromnetzbetreiber bzw. grundzuständige Messstellenbetreiber können wie oben dargestellt aus mehreren Varianten wählen. Darüber hinaus kann es auch erforderlich sein, den Text um mögliche Besonderheiten aus dem Vertrag zu ergänzen.

1. **Beispielformulierung Messstellenbetreiberrahmenvertrag:**

Anpassung Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom zum 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 20. November 2025 (Az. BK6-24-125) hat die Bundesnetzagentur den bislang von ihr festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom geändert. In der Festlegung verpflichtet sie zugleich die Netzbetreiber, die bestehenden Messstellenbetreiberrahmenverträge zum 1. Juli 2026 an die neu festgelegte Fassung anzupassen. In der Anlage zu dieser E-Mail erhalten Sie daher die neue Fassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags Strom, die wir zum 1. Juli 2026 mit Ihnen abschließen möchten. [Unter dem nachstehenden Link finden Sie die neue Fassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags Strom nebst geänderter Anlagen auch auf unserer Website], Bitte erklären Sie uns spätestens bis zum

*[...**einsetzen Datum z.B. 30. Juni 2026**...],*

dass Sie mit dem Abschluss des neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags Strom mit Wirkung zum 1. Juli 2026 einverstanden sind. Gerne können Sie uns per E-Mail antworten.

Mit Beginn der Laufzeit des neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags Strom ersetzt dieser den derzeit zwischen unseren Unternehmen bestehenden Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom.

[Ggf. falls dieses Vorgehen gewählt wird vorsorgliche Kündigung des bestehenden Vertrages, für den Fall, dass eine Zustimmung zum neuen Vertrag nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt:]

*Rein vorsorglich **kündigen** wir hiermit den bestehenden Messstellenbetreiber-
rahmenvertrag, **zum Ablauf des 30. Juni 2026.***

*Bitte beachten Sie, dass in diesem Falle ab dem 1. Juli 2026 keine vertragliche Grundlage
mehr für die Durchführung des Messstellenbetriebs in unserem Netzgebiet besteht und die
betroffenen Messstellen in unsere Grundzuständigkeit zurückfallen.*

[Ggf. Ergänzung um einen Hinweis zur Information der BNetzA, falls das Angebot zum
Neuabschluss des Vertrags unbeantwortet bleibt:]

*Rein vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass wir für den Fall, dass Sie eine Zustimmung
zum neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrag ablehnen, die Bundesnetzagentur
entsprechend informieren werden.*

[Ggf. Ergänzung um einen Hinweis zum Inhalt des neuen Vertrags:]

*Schon jetzt möchten wir Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass die BNetzA im Rahmen ihrer
Festlegung auch ein neues Vertragsänderungsregime vorgesehen hat. Zukünftige
Änderungen des Vertrags, die auf einer Änderung der Festlegung der Bundesnetzagentur
beruhen, werden auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ihre rechtliche Wirkung
entfalten - d.h. Vertragsbestandteil werden - ohne dass es hierfür einer erneuten
ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf (vgl. § 18 Abs. 5 des
neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags). Sofern nicht anders festgelegt, informieren
wir Sie in einem solchen Falle spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlichen sie auf
unserer Internetseite. Sie wären berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von
sechs Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen.
Übereinstimmend getroffene von den BNetzA-Vorgaben abweichende Vereinbarungen, die
den geänderten Bedingungen nicht widersprechen, blieben dabei grundsätzlich unberührt.*

2. Beispielformulierung Messstellenvertrag mit dem Lieferanten (auf Basis des BDEW/VKU- Messstellenrahmenvertrags):

Anpassung Messstellenvertrag - Lieferantenversion zum 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

*mit Beschluss vom 20. November 2025 (Az. BK6-24-125) hat die Bundesnetzagentur
erstmals Messstellenverträge für moderne Messeinrichtungen und intelligente
Messsysteme festgelegt (Lieferantenversion – MSV-LF). Die Festlegung verpflichtet die
grundzuständigen Messstellenbetreiber, die bestehenden Messstellenverträge zum 1. Juli*

2026 an die neu festgelegte Fassung anzupassen. In der Anlage zu dieser E-Mail erhalten Sie daher die neue Fassung des Messstellenvertrags, die wir zum 1. Juli 2026 mit Ihnen abschließen möchten.

[Ggf. Ergänzen:] Unter dem nachstehenden Link finden Sie die neue Fassung des Messstellenvertrags nebst Anlagen auch auf unserer Website. Bitte erklären Sie uns spätestens bis zum

[...einsetzen Datum z.B. 30. Juni 2026...],

dass Sie mit dem Abschluss des neuen Messstellenvertrags mit Wirkung zum 1. Juli 2026 einverstanden sind. Gerne können Sie uns per E-Mail antworten.

Mit Beginn der Laufzeit des neuen Messstellenvertrags ersetzt dieser den derzeit zwischen uns bestehenden Messstellenvertrag.

[Ggf. Ergänzung um einen Hinweis auf die mögliche Kündigung des bestehenden Vertrages für den Fall, dass eine Zustimmung zum bestehenden Vertrag nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt:]

*Rein vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass wir den bestehenden Messstellenrahmenvertrag **kündigen** werden, wenn Ihre Zustimmung zum neuen Vertrag nicht bis **zum Ablauf des 30. Juni 2026** erfolgt.*

[Ggf. eine Ergänzung hinsichtlich der Information der BNetzA, falls das Angebot zum Neuabschluss des Vertrags unbeantwortet bleibt und gekündigt werden muss:]

Für den Fall, dass Sie eine Zustimmung zum neuen Messstellenvertrag ablehnen, werden wir daher die Bundesnetzagentur entsprechend informieren.

[Ggf. Ergänzung um einen Hinweis zum Inhalt des neuen Vertrags:]

Schon jetzt möchten wir Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass die BNetzA im Rahmen ihrer Festlegung auch ein neues Vertragsänderungsregime vorgesehen hat. Zukünftige Änderungen des Vertrags, die auf einer Änderung der Festlegung der Bundesnetzagentur beruhen, werden auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ihre rechtliche Wirkung entfalten - d.h. Vertragsbestandteil werden - ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf (vgl. § 21 Abs. 4 des neuen Messstellenvertrags). Sofern nicht anders festgelegt, informieren wir Sie in einem solchen Falle spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlichen sie auf unserer Internetseite. Sie wären berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von zehn Werktagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen. Übereinstimmend getroffene von den BNetzA-Vorgaben abweichende Vereinbarungen, die den geänderten Bedingungen nicht widersprechen, blieben dabei grundsätzlich unberührt.

Berlin, 10. Februar 2026